Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Betriebsökonomie Studienrichtung Digital Supply Chain Management (Weisung)

Ausgabestelle:	Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich:	Studiengang
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Version:	V03.01
Ausgabedatum:	30.04.2025

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Graubünden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Bachelor of Science in Betriebsökonomie Studienrichtung Digital Supply Chain Management.

Art. 2
Richtlinien

[1] Für die Studienrichtung können können spezifische Richtlinien erlassen werden.

II. Zulassung und Anrechnung

Art. 3
Zulassung

[1] Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung und der Richtlinie bezüglich Zulassungsbedingungen.

[2] Zugelassen werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung:

a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleitung (ehemals kaufmännische Berufsmaturität) oder Technik, Architektur, Life Sciences (ehemals technische Berufsmaturität) in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im kaufmännischen, (informations--) technischen oder logistischen Bereich.

b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität einer anderen Ausrichtung, sofern sie eine einjährige fachbezogene Arbeitswelterfahrung nachweisen können.

c) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern sie eine einjährige fachbezogene Arbeitswelterfahrung nachweisen können.

[3] Über die Anerkennung von anderweitiger Arbeitswelterfahrung entscheidet die Studienleitung.

Art. 4
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

[1] Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gelten die Weisung zur Zulassung und die Richtlinie bezüglich Zulassungsbedingungen zum Bachelorstudium Betriebsökonomie nach Abschluss einer höheren Berufsbildung, welche insbesondere die Anrechnung von erbrachten Studienleistungen von Diplomen einer höheren Fachschule im Bereich Wirtschaft, Bank und Finanz, Versicherung, Marketing, Tourismus, Agro-Kaufmann/frau, Wirtschaftsinformatiker/in, Zollexperte/in sowie Techniker/in Unternehmensprozesse, bzw. Prozesstechniker/in regelt.

[2] Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die studiengang--spezifische Sprachenrichtlinie.

[3] Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat grundsätzlich bis vier Wochen vor Beginn des Studiums zu erfolgen.

[4] Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

III. Studium

Art. 5
Struktur

[1] Das Studium wird als Teilzeitstudium und als duales Teilzeitstudium angeboten. Duale Studierende sind alle Studierende, die während des Studiums bei einem dualen Partner in Teilzeit beschäftigt sind.

[2] Für die Durchführung von Studienangeboten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Weisungen.

[3] Das Studium kann mit mehreren Lernorten angeboten werden. Statutorischer Studienort ist Chur, unabhängig vom gewählten Lernort. Die Studienleitung legt in einer Richtlinie die Bedingungen für die Lernorte fest.

[4] Für die Durchführung des Studiums an einem Lernort ist durchgängig eine Mindestanzahl Studierender am entsprechenden Lernort notwendig.

[5] Der Unterricht kann durch Blocktage und Blockwochen vor, während und nach dem Semester ergänzt werden.

[6] Das Verhältnis zwischen Präsenzunterricht, begleitetem und unbegleitetem Selbststudium kann je nach Modul stark variieren und ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgehalten.

Art. 6
Curriculum

[1] Das Curriculum ist der Modultabelle zu entnehmen.

[2] Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar. Änderungen im Studienplan sind vorbehalten.

[3] Es sind insgesamt 136 ECTS-Punkte aus Pflichtmodulen und mindestens 36 ECTS-Punkte aus Wahlpflichtmodulen in den jeweiligen Modulgruppen zu bestehen. Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen zu bestehen.

[4] Für Wahlpflichtmodule gilt:

a) In der Modultabelle ist festgelegt, wie viele Module pro Modulgruppe für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend zu bestehen sind.
b) Zusätzlich bestandene Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule angerechnet werden.

[5] Für Wahlmodule gilt:

a) Es können Wahlmodule innerhalb des Studiengangs, Module anderer Bachelor-Studiengänge und studiengangsübergreifende Wahlmodule der Fachhochschule Graubünden oder Module anderer Hochschulen (z.B. Summer-School-Kurse, MOOC u. ä.) gewählt werden.
b) Wahlmodule sind vorgängig zu beantragen und durch die Studienleitung zu bewilligen.

[6] Für Wahlpflicht- und Wahlmodule gelten die Bestimmungen des von der Studienleitung definierten Wahlprozesses.

[7] Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur durchgeführt, sofern die minimale Anzahl der Studierenden erreicht wird. Diese wird von der Studienleitung festgelegt.

[8] Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann die Studienleitung die maximale Anzahl der Studierenden pro Durchführung festlegen.

Art. 7
Abmeldung von Modulen

[1] Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat schriftlich, spätestens zehn Tage vor Beginn der ersten Prüfungswoche gemäss Hochschulkalender bei der Studienleitung zu erfolgen.

[2] Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.

[3] Bei Modulen mit Praxispartnern ist die Abmeldung nicht möglich.

Art. 8
Pflichtveranstaltungen

[1] Pflichtveranstaltungen sind der Semesterbeschreibung, dem Blocktageprogramm und anderen Dokumenten der Studienrichtung zu entnehmen.

[2] Die Handhabung von Dispensationsanträgen hat gemäss Vorgaben der Studienleitung zu erfolgen.

[3] Im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens von Pflichtveranstaltungen wird beim ersten Mal eine mündliche Verwarnung, beim zweiten Mal eine schriftliche Verwarnung erteilt. Danach kann die Studienleitung ein Disziplinarverfahren einleiten.

Art. 9
Austauschsemester

[1] Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierende Pflichtmodule.

[2] Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.

Art. 10
Studiengangspezifische Zusatzkosten

[1] Für externe Prüfungen, Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten an, an denen sich die Fachhochschule grundsätzlich nicht beteiligt.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 11
Prüfungsverfahren

[1] Die Modalitäten der Leistungsnachweise sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

Art. 12
Leistungsnachweis

[1] Modul- und Kursnoten sind zum offiziellen Termin (Notenbekanntgabe) einsehbar. Noten von Leistungsnachweisen, die während des Semesters erbracht werden, können unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Lehrpersonen bekanntgegeben werden.

[2] Die Einsicht in Leistungsnachweise ist nach Notenbekanntgabe möglich. Die Organisation und Durchführung der Einsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.

[3] Die Frist für Einsprachen beginnt ab der Notenbekanntgabe. Wird das Recht auf Einsicht in die eigenen Leistungsnachweise wahrgenommen, beginnt die Frist für Einsprachen ab der Einsicht.

Art. 13
Nachprüfung und Nicht-Bestehen von Modulen

[1] Die Modulbeschreibung regelt, ob eine Nachprüfung angeboten wird.

[2] Für folgende Module wird keine Nachprüfung angeboten:

a) Bachelorthesis.

[3] Die Teilnahme an Nachprüfungen ist freiwillig und erfolgt auf Anmeldung durch die Studierenden. Die Anmeldung zur Nachprüfung ist verbindlich.

[4] Die Modalitäten einer Nachprüfung für ein Modul können von den regulären Leistungsnachweisen abweichen. Sie werden durch die Studienleitung bei Bekanntgabe des Nachprüfungstermins definiert.

[5] In Präzisierung des Rahmenreglements kann ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul durch ein Modul der zum relevanten Zeitpunkt gültigen Modulgruppe «Wahlpflichtmodule Digital Supply Chain Management» kompensiert werden.

[6] Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können einmalig wiederholt respektive durch ein anderes Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe kompensiert werden.

Art. 14
Bachelorthesis

[1] Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 15
Inkrafttreten und Gültigkeit

[1] Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.